

Produkthaftpflichtversicherung

„Was richtig erprobt ist, geht nicht kaputt!“ - Verteidigungsstrategien gegen den Einwand der mangelnden Erprobung

1. EINLEITUNG

Fehlerhafte Produkte verursachen häufig existenzbedrohende Schäden für produzierende Unternehmen. Hersteller versuchen sich deshalb durch Produkthaftpflichtversicherungen abzusichern. Kommt es zum Schadenfall, verweigern Versicherer immer häufiger die Deckung über den Ausschlussstatbestand der nicht ausreichenden Erprobung (sog. „Erprobungsklausel“).

Der nachfolgende Beitrag erläutert ausgewählte Verteidigungsstrategien für versicherte Unternehmen gegen den Einwand der mangelnden Erprobung.

2. DAMOKLESSCHWERT ERPROBUNGSKLAUSEL: KEIN VERSICHERUNGSSCHUTZ BEI MANGELN- DER ERPROBUNG

Die Erprobungsklausel ist ein Standardausschluss in der Produkthaftpflichtversicherung. Sie ist in verschiedenen Formulierungen auf dem Markt. Sie lautet beispielhaft:

„Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche aus Sach- und Vermögensschäden durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung in Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren.“

„Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen, noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen.“

2.1 Unternehmen sollen Entwicklungsrisiken nicht auf Versicherer abwälzen können

Mit der Erprobungsklausel möchte der Produkthaftpflichtversicherer verhindern, dass er zur Nachfinanzierung herangezogen wird, wenn ein Unternehmen aus Kosten- oder Wettbewerbsgründen ein Erzeugnis auf den Markt bringt, ohne es vorher ausreichend erprobt zu haben.

2.2 Bedenkliche Regulierungspraxis vieler Produkthaftpflichtversicherer

Die Regulierungspraxis zeigt, dass Versicherer den Einwand der mangelnden Erprobung oft pauschal erheben, und zwar umso häufiger, je höher der zu regulierende Schaden ist. Mitunter instrumentalisieren Versicherer den Einwand der mangelnden Erprobung, um die Einigungsbereitschaft von versicherten Unternehmen in Verhandlungen zu erhöhen. Der Einwand der mangelnden Erprobung hängt quasi wie ein „Damoklesschwert“ über vielen Versicherungsfällen.

2.3 Gefährlich auch für gewissenhafte Produzenten

Die Erprobungsklausel ist auch für gewissenhafte Produzenten äußerst gefährlich.

2.3.1 Ausschlussstatbestand greift verschuldensunabhängig

Für den Ausschluss der Deckung ist ein Verschulden des Produzenten nicht erforderlich. Der Produzent verliert seinen Versicherungsschutz unabhängig davon, ob er ein Produkt vorsätzlich oder fahrlässig, selbst oder durch einen Dritten nicht oder unzureichend erprobt hat. Das Entstehen von fehlerhaften Produkten können aber selbst gewissenhafte Produzenten nicht immer verhindern.

2.3.2 Kein Abwehrschutz bei unbegründeter Inanspruchnahme

Wendet der Versicherer ein, der Hersteller habe ein Produkt fehlerhaft erprobt, ist dies aber gar nicht der Fall, steht der Hersteller ohne Versicherungsschutz dar. Der Hersteller hat im Falle einer unbegründeten Inanspruchnahme auf Schadener-

satz durch Dritte nicht einmal einen Anspruch gegen den Versicherer auf Abwehr dieser unberechtigten Schadenersatzansprüche.

2.3.3 Komplizierter Regelungsumfang

Der Regelungsumfang der Erprobungsklausel ist kompliziert und für den durchschnittlichen Produzenten nur schwer verständlich. Versicherer wenden die Erprobungsklausel zudem häufig auf Sachverhalte an, die vom Anwendungsbereich der Klausel nicht umfasst sind.

3. VERTEIDIGUNGSSTRATEGIEN FÜR VERSICHERTE UNTERNEHMEN

Die beste Verteidigungsstrategie gegen den Einwand der mangelnden Erprobung ist die Sicherstellung einer ausreichenden – auch ausreichend dokumentierten – Erprobung von Produkten. Hier fangen die Probleme in der Praxis an. Der Produzent weiß häufig nicht – und kann auch nach sorgfältiger Lektüre der Erprobungsklausel nicht wissen – was versicherungsrechtlich unter einer „ausreichenden Erprobung nach Stand der Technik“ oder „in sonstiger Weise“ zu verstehen ist.

Produzierende Unternehmen sollten daher die Risiken der Erprobungsklausel möglichst bereits bei Abschluss der Produkthaftpflichtversicherung durch vertragliche Modifikationen abmildern.

3.1 Vertragliche Modifikation der Erprobungsklausel

Die Erprobungsklausel ist dispositiv, d.h. sie kann vertraglich geändert oder ganz abbedungen werden. Der Hersteller hat dabei eine Reihe von Möglichkeiten, seine vertragliche Situation gegenüber dem Produkthaftpflichtversicherer zu verbessern.

Einige dieser Möglichkeiten werden nachfolgend zusammengefasst.

3.1.1 Abbedingung der Erprobungsklausel

Der rechtlich einfachste und praktisch gleichwohl schwierigste Weg ist die Abbedingung der Erprobungsklausel.

Mit der Abbedingung der Erprobungsklausel vereinbaren der Produkthaftpflichtversicherer und der Hersteller, dass die Erprobungsklausel nicht zur Anwendung kommt. Der Versicherer kann sich nicht mehr auf den Einwand der mangelnden Erprobung berufen.

Der Versicherer bleibt gleichwohl über den Vorsatzausschluss gemäß Ziffer 7.1 AHB und den Ausschluss des Versicherungsschutzes bei Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen gemäß Ziffer 7.2 AHB ausreichend gegen unverantwortlich handelnde Produzenten geschützt. In den meisten Fällen einer eindeutig mangelhaften oder unterlassenen Erprobung wird der Hersteller (bedingt) vorsätzlich handeln oder aber den Mangel seiner Produkte kennen.

Versicherer verzichten jedoch nur ungern auf die Erprobungsklausel. Eine Abbedingung der Erprobungsklausel kommt daher regelmäßig nur für Unternehmen oder über Industriemakler in Betracht, die über eine besondere Marktmacht verfügen.

3.1.2 Ausgestaltung als Obliegenheit

Nach der Rechtsprechung handelt es sich bei der Erprobungsklausel um einen objektiven Risikoaus-

schluss und um keine (verhüllte) Obliegenheit¹. Der Unterschied zwischen Risikoausschluss und Obliegenheit ist gravierend. Bei einem Risikoausschluss beruht der Ausschluss vom Versicherungsschutz auf objektiv feststellbaren Tatsachen und ist unabhängig vom Verhalten des Versicherungsnehmers. Auf ein Verschulden des Versicherungsnehmers kommt es daher nicht an. Dagegen sind Obliegenheiten Verhaltensanforderungen an den Versicherungsnehmer, deren ordnungsgemäße Erfüllung der Aufrechterhaltung des uneingeschränkten Versicherungsschutzes dient. Der Versicherungsschutz hängt vom Verhalten des Versicherungsnehmers ab. Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit steht dem Versicherer je nach Verschuldensgrad des Versicherungsnehmers (Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit) ein Recht zur Leistungskürzung zu. Eine einfach fahrlässige Obliegenheitsverletzung bleibt folgenlos.

Die vertragliche Ausgestaltung der Erprobungsklausel als Obliegenheit verbessert die Situation des Herstellers daher erheblich. Sie belässt dem gewissenhaften Hersteller den Versicherungsschutz, wenn sich die Erprobung objektiv als mangelhaft erweist, der Hersteller aber ohne Verschulden die Erprobung für ausreichend erachtet hat. Dieses berechtigte Interesse des Herstellers lässt die als Risikoausschluss ausgestaltete Erprobungsklausel gänzlich unberücksichtigt.

Der Hersteller sollte daher das Erfordernis einer ausreichenden Erprobung seiner Erzeugnisse ver-

¹ BGH VersR 1991, 414, 416; OLG Frankfurt VersR 1998, 176, 177; OLG Bremen VersR 1999, 1102; LG Aachen VersR 1995, 286.

traglich als Obliegenheit ausgestalten und entsprechend formulieren.

3.1.3 Präzisierung der Anforderungen an die ausreichende Erprobung

Voraussetzung für das Eingreifen der Erprobungsklausel ist, dass der Hersteller das Produkt nicht „ausreichend nach dem Stand der Technik erprobt hat“ oder er das Produkt nicht „in sonstiger Weise“ ausreichend erprobt hat, wenn sich kein „Stand der Technik“ definieren lässt.

Was unter einer „ausreichenden“ Erprobung nach dem „Stand der Technik“ oder „in sonstiger Weise“ zu verstehen ist, wird für den durchschnittlichen Versicherungsnehmer aus dem Wortlaut der Erprobungsklausel nicht hinreichend klar. Besonders schwierig zu beurteilen sind die Anforderungen an die ausreichende Erprobung bei gänzlich neuen oder exotischen Produkten, bei denen sich kein Stand der Technik definieren lässt.

Abhilfe kann eine vertragliche Vereinbarung mit dem Versicherer schaffen, die Inhalt und Umfang der ausreichenden Erprobung eines Produkts unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls präzisiert. Alternativ könnte der Versicherer vor Inverkehrbringen des Produkts und nach Vorlage entsprechender Nachweise gegenüber dem Hersteller anerkennen, dass dieser ein Produkt ausreichend erprobt hat.

Kommt es zum Schadenfall, hat es auf den Versicherungsschutz keinen Einfluss, wenn die mit dem Versicherer vereinbarte oder von ihm als ausreichend anerkannte Erprobung nach dem tatsächlichen Stand der Technik falsch oder unzureichend war.

3.1.4 Präzisierung des Funktionszusammenhangs

Der Ausschluss der Erprobungsklausel gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen.

Hersteller sollten sich mit dem Versicherer vertraglich darüber verständigen, wo unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls der Funktionszusammenhang aufhört und die Erprobungsklausel nicht mehr eingreift. Dabei sollten Hersteller darauf achten, eine hinreichend konkrete Vereinbarung über den Verwendungszweck des Produkts mit dem Versicherer zu treffen. Der Verwendungszweck folgt zumeist aus den vertraglichen Vereinbarungen mit den Abnehmern. Zur Konkretisierung des Verwendungszwecks bietet es sich zudem an z.B. Gebrauchs- und Bedienungsanleitung, Leistungsbeschreibungen und Werbeprospekte des Produkts ausdrücklich zum Vertragsgegenstand zu machen.

3.2 Verteidigung über die Grenzen des Anwendungsbereichs der Erprobungsklausel

Die Produkthaftpflichtversicherung sieht eine Reihe von Tatbeständen und Sachverhalten vor, die von der Erprobungsklausel nicht erfasst werden. Dabei handelt es sich um Sachverhalte, bei denen sich ein Risiko realisiert, vor dem die Erprobungsklausel nicht schützen soll.

Die Grenzen des Anwendungsbereichs der Erprobungsklausel sollten Hersteller kennen, um sich wirksam gegen den Einwand der mangelnden Erprobung zu verteidigen. Diese Grenzen werden

nachfolgend anhand einiger ausgewählter Beispiele erläutert.

3.2.1 Personenschäden sind versichert

Der Ausschluss der Erprobungsklausel gilt nicht für Personenschäden.

Der Versicherer kann den Versicherungsschutz im Falle der Inanspruchnahme durch Dritte wegen Tod oder einer Gesundheitsschädigung nicht deshalb ablehnen, weil ein Personenschaden durch ein mangelhaft erprobtes Produkt herbeigeführt wurde.

3.2.2 Erprobung des Produkts muss im Einzelfall notwendig sein

Die Erprobung eines Erzeugnisses muss im Einzelfall notwendig sein.

Die Erprobungsklausel beschränkt sich nicht auf völlig neue Erzeugnisse, d.h. solche, die es vorher nicht gab. Zu erproben sind neben neuen Erzeugnissen auch solche, die mit neuen Produktionsmethoden oder unter Verwendung anderer Materialien als bisher produziert werden. Daneben auch solche, die zu einem neuen Verwendungszweck eingesetzt werden sollen.

Das bedeutet jedoch nicht, dass der Hersteller ein Produkt stets erproben muss, um den Ausschluss nach der Erprobungsklausel zu verhindern. Die Erprobung darf kein Selbstzweck sein, sondern muss nach dem Stand der Technik notwendig sein. Diese Notwendigkeit ist stets vom Einzelfall abhängig. Eine Erprobung könnte insbesondere dann ausscheiden, wenn sie über das bereits vorhandene (Erfahrungs-)Wissen um die Wirkung eines Produkts keine neuen Erkenntnisse gebracht hätte.

3.2.3 Ausgeschlossen ist das Entwicklungsrisiko, nicht das Fertigungsrisiko

Die Erprobung eines Produkts darf der Versicherer nicht in eine allgemeine Warenkontrolle uminterpretieren. Es geht nicht darum, jeden Produktfehler aufzufinden. Andernfalls wäre der Hersteller verpflichtet, jeden Fehler zu finden. Die Produkthaftpflichtversicherung wäre insgesamt sinnlos.

3.2.4 Unvorhersehbare Verwendung oder Wirkung

Die Erprobung hat sich an dem konkreten Verwendungszweck des Produkts zu orientieren. Der Verwendungszweck folgt zumeist aus den vertraglichen Vereinbarungen mit den Abnehmern. Er kann auch aus Gebrauchs- und Bedienungsanleitungen, Leistungsbeschreibungen oder Werbeprospekten folgen.

Der konkrete Verwendungszweck umfasst grundsätzlich auch naheliegenden Fehlgebrauch. Allerdings kann dies nicht im Verhältnis zu gewerblichen Abnehmern gelten. Der Hersteller kann berechtigterweise darauf vertrauen, dass seine gewerblichen Abnehmer das Produkt nur im Rahmen des vereinbarten Verwendungszwecks, der Gebrauchs- und Bedienungsanleitung des Produkts sowie unter Beachtung der gegebenen Warnhinweise verwenden.

Nicht vom Anwendungsbereich umfasst ist auch die unvorhersehbare Verwendung oder Wirkung eines Produkts. Denn Unvorhersehbares erprobt man nicht.

3.2.5 Fehlender Kausal- und Schutzzweckzusammenhang

Zwischen der mangelhaften Erprobung und dem eingetretenen Schaden muss ein Kausal- und Schutzzweckzusammenhang bestehen, der vom Versicherer zu beweisen ist.

Der Ausschluss der Erprobungsklausel gilt dann nicht, wenn die mangelhafte Erprobung nicht schadenursächlich war. Fälschlicherweise schließen manche Versicherer aus der Tatsache, dass ein Schaden eingetreten ist, darauf, dass das Produkt nicht ausreichend erprobt wurde. Diese Argumentation ist ein Zirkelschluss. Wäre sie richtig, bräuhete ein Hersteller keine Produkthaftpflichtversicherung mehr. Ein Schadeneintritt durch ein fehlerhaftes Produkt, lässt nicht automatisch auf eine unzureichende Erprobung schließen.

Ein Schutzzweckzusammenhang kann fehlen, wenn die mangelnde Erprobung zwar mitursächlich für den Schadeneintritt war. Der Schaden aber durch ein überwiegendes Verschulden eines Abnehmer verursacht wurde. In solchen Fällen tritt die mangelnde Erprobung hinter das überwiegende Verschulden des Abnehmers zurück.

4. FAZIT

Der Regelungsumfang der Erprobungsklausel ist kompliziert und für den Hersteller nur schwer verständlich. Die Erprobungsklausel schränkt den Versicherungsschutz gravierend ein.

Der Hersteller muss die Grenzen der Erprobungsklausel kennen, um sich gegen den oft pauschalen Einwand der mangelnden Erprobung durch den Versicherer zur Wehr zu setzen. Bereits bei Abschluss des Versicherungsvertrages sollte der Her-

steller auf eine inhaltliche Modifizierung der Erprobungsklausel zu seinen Gunsten drängen. Eine vertragliche Änderung der Erprobungsklausel ist möglich und nötig, um die berechtigten Interessen eines gewissenhaften Herstellers ausreichend zu berücksichtigen.

Autor: Cäsar Czeremuga, LL.M.

Für Rückfragen steht Ihnen der Leiter unserer Praxisgruppe Versicherungsrecht gern zur Verfügung:



Dr. Fabian Herdter, LL.M. Eur.
Rechtsanwalt und Partner

WILHELM Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Tel: +49 211 687746 50

fabian.herdter@wilhelm-rae.de